

**Stadt Schwentimental  
Der Bürgermeister**



Beratung erfolgt voraussichtlich:

Beratungsart:	<input checked="" type="checkbox"/> öffentlich	<input type="checkbox"/> nicht öffentlich
---------------	--	---

Beschlussvorlage	Nr.:	121/2021	Datum:	02.07.2021
------------------	------	----------	--------	------------

Beratungsfolge:			
Nr.	-	Stadtvertretung/ Fachausschuss	Sitzungstag
1	X	Ausschuss für Jugend, Sport und Soziales	29.07.2021
2		Ausschuss für Schule, Kultur, Paten- und Partnerschaften	
3		Ausschuss für Umwelt, Verkehr, öff. Sicherheit u. Kleingartenwesen	
4		Ausschuss für Bauwesen	
5	X	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Finanzen	10.08.2021
6	X	Hauptausschuss	17.08.2021
7	X	Stadtvertretung	26.08.2021

Schluss- und Mitzeichnungen:			
gez. Th. Haß		gez. i.V. Kemper	gez. L. Rebehn
Bürgermeister	Büroleitung	Amtsleiter/in	Sachbearbeiter/in

**1. TOP: Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentimental**

**2. Sachverhalt und Problemdarstellung:**

Die bisherige Fassung der Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentimental beinhaltet in § 6 noch die Kleinschwimmhalle Ralsdorf. Diese existiert bereits seit 2014 nicht mehr. Daher ist dieser Punkt zu entfernen.

Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde seitens der Verwaltung eine Neufassung der Satzung erarbeitet. Diese ist als Anlage beigefügt.

**3. Lösungsvorschlag**

s. Beschlussempfehlung

**4. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Keine.

## 5. **Beschlussempfehlung:**

Die beigefügte Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentimental wird beschlossen.

<b>Abstimmung:</b>					
Dafür:	Dagegen:	Enthaltungen:	Kenntnis genommen:	Vertagung:	Keine Abstimmung:

## **Gebührensatzung für die Nutzung städtischer Sportanlagen der Stadt Schwentinental**

---

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein und der §§ 1, 2, 4 u. 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2007 (GVOBl. Schl.-Holst., S. 362), wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung 26.08.2021 folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Allgemeines**

(1) Für die Benutzung der von der Stadt Schwentinental verwalteten Sportanlagen werden die in dieser Gebührensatzung festgelegten Beträge erhoben.

(2) Die Beträge schließen die Kosten für Heizung, Reinigung und Beleuchtung der benutzten Sportstätten und der dazugehörenden sanitären Einrichtungen ein. Die Kosten für die über ein normales Maß hinausgehende Reinigung werden den Benutzern nach den jeweils notwendigen Arbeitsstunden und dem erforderlichen Material in Rechnung gestellt.

(3) Die städtischen Schulen, die Schwentinentaler Kindergärten sowie die Schwentinentaler Vereine und Institutionen sind von der Zahlung von Benutzungsgebühren befreit.

(4) Die Schwentinentaler Vereine und Institutionen beteiligen sich anteilig, mit einem angemessenen Betrag, an den jährlichen Bewirtschaftungskosten. Hierzu wird mit den jeweiligen Vereinen und Institutionen eine Vereinbarung geschlossen. Die Vereinbarungen sind den Gremien vor dem Abschluss vorzulegen.

### **§ 2 Turnhallen, Gymnastiksaal**

(1) Für die Benutzung der Schulturnhallen und des Gymnastiksaales durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

für die Turnhallen 10,00 € je angefangene Stunde und für den Gymnastiksaal 7,50 € je angefangene Stunde.

(2) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

für die Turnhalle 25,00 € je angefangene Stunde und für den Gymnastiksaal 18,00 € je angefangene Stunde.

### **§ 3 Uttoxeterhalle**

(1) Für die Benutzung durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

für die gesamte Halle 30,00 € je angefangene Stunde und für ein Hallendrittel 10,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

für die gesamte Halle 60,00 € je angefangene Stunde und für ein Hallendrittel 20,00 € je angefangene Stunde.

### **§ 4 Große Schwentinehalle**

(1) Für die Benutzung der großen Schwentinehalle durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

25,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen 50,00 € je angefangene Stunde.

### **§ 5 Kleine Schwentinehalle**

(1) Für die Benutzung der kleinen Schwentinehalle durch auswärtige Schulen, Vereine, Organisationen und sonstige Veranstalter betragen die Gebühren:

15,00 € je angefangene Stunde.

Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 20,00 € zu entrichten.

(2) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Räume für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

30,00 € je angefangene Stunde.

## **§ 6 Kleinschwimmhalle im Ortsteil Klausdorf**

(1) Auswärtige Vereine und Organisationen sowie auswärtige Schulen und sonstige Veranstalter zahlen für die Benutzung der Kleinschwimmhalle je angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von 25,00 €. Am Warmbadetag erhöht sich die Gebühr um 10,00 € je angefangene Stunde.

(2) Für öffentliche Schwimmstunden, bei denen die Stadt die Aufsicht stellt, beträgt die Gebühr:

für Erwachsene 2,00 € je angefangene Stunde (am Warmbadetag erhöht sich der Eintrittspreis um 1,00 € je angefangene Stunde) und für Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler und Studenten 1,00 € je angefangene Stunde (am Warmbadetag werden zusätzlich 50 Cent je angefangene Stunde hinzugerechnet).

(3) Auswärtige Veranstalter, die für Veranstaltungen Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Kleinschwimmhalle für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen 50,00 € je angefangene Stunde.

(4) Schwerbehinderte Personen erhalten bei Vorlage ihres Ausweises freien Eintritt. Dies gilt auch für Begleitpersonen, wenn die Notwendigkeit ständiger Begleitung nachgewiesen ist.

## **§ 7 Außensportanlagen (Sportplätze)**

1) Auswärtige Vereine und Organisationen, auswärtige Schulen und sonstige Veranstalter zahlen:

für die Benutzung der Außensportanlagen (Sportplätze) pro Feld 10,00 € je angefangene Stunde

für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen 5,00 € je angefangene Stunde, 3. für die Benutzung der Duscheinrichtungen und Umkleidegebäude pauschal 15,00 €. Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

2) Auswärtige Veranstalter, die auf Außensportanlagen (Sportplätzen) Eintrittsgeld erheben oder Veranstalter, die die Außensportanlagen (Sportplätze) für gewerbliche oder nicht sportliche Zwecke nutzen, zahlen:

für die Benutzung der Außensportanlagen (Sportplätze) pro Feld 15,00 € je angefangene Stunde,

für die Benutzung der leichtathletischen Anlagen 10,00 € je angefangene Stunde und für die Benutzung der Duscheinrichtungen und Umkleidegebäude pauschal 15,00 €. Zusätzlich ist an Samstagen und Sonntagen sowie an Feiertagen eine Pauschale in Höhe von 15,00 € zu entrichten.

## **§ 8 Schuldner, Fälligkeit**

(1) Der Schuldner der Benutzungsgebühr ist derjenige, der den für die Erteilung der Benutzungsgenehmigung erforderlichen Antrag im eigenen bzw. fremden Namen unterschreibt sowie derjenige, in dessen Namen der Antrag gestellt wird. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Benutzungsgebühren entstehen:

- a) mit der Erteilung der Benutzungsgenehmigung oder
- b) bei unbefugter Benutzung mit deren Beginn.

Sie werden mit Beendigung der jeweiligen Veranstaltung fällig und sind von dem Schuldner innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung an die Stadtkasse Schwentimental zu zahlen.

(3) Die Stadtverwaltung Schwentimental ist berechtigt, bis zur Höhe der voraussichtlichen Benutzungsgebühr einen Vorschuss zu verlangen.

(4) Wird einem Veranstalter eine bestimmte in dieser Gebührensatzung genannte Einrichtung regelmäßig für mindestens 3 Monate zur Nutzung überlassen, kann anstelle der an sich anfallenden Gebühr eine angemessene Pauschale vereinbart werden.

## **§ 9**

(1) Bei gewerblicher oder nicht sportlicher Benutzung der Schul- und Sporteinrichtungen kann das Benutzungsverhältnis zwischen dem jeweiligen Veranstalter (Schuldner) und der Stadt Schwentimental durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt werden.

(2) In besonderen Ausnahmefällen kann die Benutzungsgebühr auf Antrag durch die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 10**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schwentimental

L.S. gez. Thomas Haß      Bürgermeister